

► Buchführung

Kassenführung: Keine Einzelaufzeichnung bei Dienstleistungen

| Verkaufen Sie Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen gegen Barzahlung, müssen Sie Verkäufe nicht einzeln aufzeichnen, wenn Sie statt eines elektronischen Aufzeichnungssystems eine offene Ladenkasse verwenden. Diese Ausnahmeregelung in § 146 Abs. 1 S. 3 AO gilt auch für Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen. Das hat das BMF klargestellt. |

PRAXISTIPP | Liegen Sie mit dem Finanzamt im Clinch, weil Sie Umsätze aus Dienstleistungen nicht einzeln aufgezeichnet haben, weisen Sie dezent auf das neue Schreiben hin (BMF, Schreiben vom 19.06.2018, Az. IVA4-S 0316/13/10005:053, Abruf-Nr. 201924; Rz. 2.2.6). Hat das Finanzamt ein Verzögerungsgeld nach § 146 Abs. 2b AO festgesetzt, weil Sie für Dienstleistungen die angeforderten Einzelaufzeichnungen nicht vorlegen konnten, ist diese Festsetzung unzulässig.

BMF stellt Waren- und Dienstleistungsverkäufer gleich

► Lohnsteuer

Betriebsveranstaltung: Was ist mit Kosten für Eventagentur?

| Sind auch die Kosten für eine Eventagentur, die eine betriebliche Veranstaltung organisiert, für Arbeitnehmer nach § 40 Abs. 1 EStG sowie für Kunden in die Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 EStG einzubeziehen? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. Das FG Köln meint „Ja“. |

Das FG begründet das damit, dass Arbeitnehmer durch die Einschaltung der Eventagentur objektiv bereichert sind. Im Vergleich zur Eigenorganisation ergebe sich ein höherwertiges Leistungsspektrum und Erlebnis. Deshalb rechnet das FG die Kosten für die Agentur auch in die Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 EStG für die Kunden ein (FG Köln, Urteil vom 22.02.2018, Az. 1 K 3154/15, Abruf-Nr. 202474). Die Revision beim BFH trägt das Az. VI R 13/18.

BFH muss Ansicht des FG Köln prüfen

► Gewerbesteuer

Musterprozess zu Einbringung: Geht Gewerbeverlust über?

| Was passiert mit den gewerbesteuerlichen Verlusten einer Kapitalgesellschaft, die in eine Personengesellschaft eingebracht wird? Gehen die Verluste auf die Personengesellschaft über oder gehen sie unter? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. Das FG Baden-Württemberg hat in der Vorinstanz eine unternehmensfreundliche Auffassung vertreten. |

BFH muss Frage zu § 10a GewStG klären

Hintergrund | Wird eine Kapital- in eine Personengesellschaft eingebracht, vertritt die Finanzverwaltung zum Verlustvortrag bei der Kapitalgesellschaft nach § 10a GewStG folgende Auffassung:

- Der Verlustvortrag ist trotz Einbringung lediglich mit künftigen Gewerbeerträgen der einbringenden Kapitalgesellschaft verrechenbar.
- Eine Verrechnung der Verluste auf Ebene der Personengesellschaft findet nicht statt.